# Empfehlungen zur Kostenbeteiligung Baden-Württemberg – Stand 01.01.2023 Änderungsübersicht

Stand 01.01.2023 Inhaltsverzeichnis aktualisiert Anlagen 1-5 aktualisiert

#### Ziffer 90.2.1.11 Bruttoentgeltumwandlung

Anpassung an die für das Jahr 2023 geltenden Beträge (7.300 Euro und 584 Euro). Ergänzender Hinweis auf die Angemessenheit der Beträge im Unterhaltsrecht.

## Ziffer 90.2.2 Einkommensgrenze

Mit Inkrafttreten des Bürgergeldgesetzes ab 1.1.2023 wurde u.a. § 35 SGB XII geändert. Danach sind für die Dauer einer befristeten Karenzzeit die tatsächlichen Aufwendungen für Betriebskosten und Heizung zu berücksichtigen.

# Ziffer 92 Allgemeines

Zum Hinweis: bislang gibt es kein einheitliches Meinungsbild / keine höchstrichterliche Rechtsprechung, ob die Härtefallregelung auf den Einsatz zweckidentischer Leistungen Anwendung findet.

#### Ziffer 92.1 Heranziehung aus Einkommen

Ausschließlich die Elternteile werden aus ihrem Einkommen zu den Kosten voll- und teilstationärer Jugendhilfeleistungen herangezogen.

#### Ziffer 92.1a Einkommensunabhängige Heranziehung

Mit Ausnahme der Ehegatten oder Lebenspartner junger Menschen / Leistungsberechtigter nach § 19 SGB VIII haben die unter Nr.1 bis 4 genannten Personen zweckidentische Leistungen nach § 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII und Kindergeld nach § 94 Abs. 3 SGB VIII einzusetzen.

Wegfall des Vermögenseinsatzes volljähriger Leistungsberechtigter nach § 19 SGB VIII.

## Ziffer 92.3 Mitteilung über die Leistungsgewährung

Wegfall der Mitteilungspflicht gegenüber Ehegatten oder Lebenspartnern junger Menschen / Leistungsberechtigter nach § 19 SGB VIII.

#### Ziffer 93.1.3. Zweckidentische Leistungen

# Ziffer 93.1.3.1 Ausnahme beim Einsatz von Berufsausbildungsbeihilfe nach § 56 SGB III

Der im SGB III genannte Betrag für sonstige Bedürfnisse (aktuell monatlich 109 Euro) ist vom Einsatz als zweckidentische Leistung ausgenommen.

#### Ziffer 93.1.3.2 Ausnahme beim Einsatz von Ausbildungsgeld nach § 122 SGB III

Auch hier bleibt der im SGB III genannte Betrag für sonstige Bedürfnisse (aktuell monatlich 126 Euro) vom Einsatz als zweckidentische Leistung ausgenommen.

#### Ziffer 93.2 Absetzungen

Anpassung der Beträge und ergänzender Hinweis wie unter Ziffer 90.2.1.11 beschrieben.

#### Ziffer 93.3.1 Pauschaler Freibetrag

Anpassung an den Wegfall der Heranziehung aus Einkommen beim jungen Menschen und Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII.

# Ziffer 94 Umfang der Heranziehung

#### Ziffer 94.1 Angemessener Kostenbeitrag

Anpassung an den Wegfall des Vermögenseinsatzes beim volljährigen Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII.

#### Ziffer 94.1.3 Rangfolge der Kostenbeitragspflicht

Wegfall der Rangfolge bei der Heranziehung aus Einkommen aufgrund der Abschaffung der Kostenbeteiligung aus Einkommen beim jungen Menschen / Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII.

Wegfall der Kostenbeteiligungspflicht von Ehegatten und Lebenspartner junger Menschen / Leistungsberechtigter nach § 19 SGB VIII.

# Ziffer 94.3.1 Voraussetzungen

Folgeänderung aufgrund des Wegfalls der Rangfolge unter Ziffer 94.1.3

#### Ziffer 94.3.2 Erstattungsanspruch auf Kindergeld nach dem EStG / BKGG

Wegfall der Mittelwertauszahlung; einheitliches mtl. Kindergeld beträgt 250 Euro pro Kind.

#### Ziffer 94.3.5 Rangfolge der Heranziehung

Die Heranziehung des jungen Menschen zu einem Kostenbeitrag aus Kindergeld ist It. Gesetzesbegründung vorrangig vor der Heranziehung der Elternteile zu einem Kostenbeitrag aus Einkommen.

# Ziffer 94.6 Kostenbeitrag junger Menschen und Leistungsberechtigter nach § 19 SGB VIII

Die Abschaffung der Kostenbeteiligung aus Einkommen führte zur Streichung des § 94 Abs. 6 SGB VIII.

#### Ziffer 95 Überleitung von Ansprüchen

## Ziffer 95.1 Anspruchsübergang

Die Überleitung gilt auch für Ehegatten und Lebenspartner junger Menschen und Leistungsberechtigter nach § 19 SGB VIII, unabhängig vom Wegfall ihrer sonstigen Kostenbeitragspflicht.

# Ziffer 97a Pflicht zur Auskunft

#### Ziffer 97a1 Auskunftspflicht

Unabhängig vom Wegfall ihrer Kostenbeitragspflicht sind Ehegatten und Lebenspartner junger Menschen / Leistungsberechtigter nach § 19 SGB VIII nach wie vor zur Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse verpflichtet.

Diese Auskunftspflicht beinhaltet It. Gesetzesbegründung auch die Pflicht zur Auskunft über den Bezug von Kindergeld und von zweckidentischen Leistungen.

# Redaktionelle Überarbeitung der Empfehlungen